

# Samtgemeinde Nord-Elm

## - Der Samtgemeindebürgermeister -

|                                                           |                                   |
|-----------------------------------------------------------|-----------------------------------|
| Fachbereich<br><b>Zentrale Verwaltung und Brandschutz</b> | <b>DRUCKSACHE</b><br><br>025/2012 |
| Teilbereich<br><b>Hauptverwaltung</b>                     |                                   |
| Datum<br>07.06.2012                                       |                                   |

☒ öffentlich
 ☐ nichtöffentlich

|                       |             | Zutreffendes ankreuzen x |      |          |
|-----------------------|-------------|--------------------------|------|----------|
| Beratungsfolge        | Sitzungstag | Beschlussvorschlag       |      |          |
|                       |             | ja                       | nein | geändert |
| Samtgemeindeausschuss | 11.06.2012  |                          |      |          |
| Samtgemeinderat       | 18.06.2012  |                          |      |          |

Verantwortlichkeit (Ordnungsziffer der Organisationseinheit / Sichtvermerk)

| gefertigt: | Beteiligt | Samtgemeindebürgermeister | Org.-Ziff zur<br>Beschlussausführung |
|------------|-----------|---------------------------|--------------------------------------|
| Lorenz     | Klisch    | Matthias Lorenz           | ( Handzeichen )                      |
|            |           | Beschlussausführung am    |                                      |

### Tagesordnungspunkt:

**Neufassung der Satzung der Samtgemeinde Nord-Elm über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeldern, den Ersatz von Verdienstaufschlägen und die Erstattung von Fahrtkosten**

### Beschlussvorschlag:

Es ist zu entscheiden.

## **Sachdarstellung, Begründung, ggf. finanzielle Auswirkungen**

Die bestehende Aufwandsentschädigungssatzung der Samtgemeinde Nord-Elm vom 18.12.2000 ist mit Wirkung 01.01.2001 in Kraft getreten. Die darin festgelegten Entschädigungsbeträge gelten seit dem 28.09.1995. Bei der Umstellung von DM auf den Euro ist nur eine Rundung erfolgt.

Die Satzung regelt die Zahlung von Entschädigungen an Abgeordnete, die Schiedsleute und die Gleichstellungsbeauftragte.

In Zusammenhang mit der inhaltlichen Anpassung der Satzung an das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) soll eine Überprüfung der bisher festbeschriebenen Sätze erfolgen. Die Vorsitzenden der CDU- und der SPD-Fraktion haben der Verwaltung einen ausgearbeiteten Vorschlag zur Anpassung der Sätze vorgelegt. Die bisherigen Sätze wurden seit 17 Jahren nicht erhöht. Die Verwaltung hat die vorgelegten Vorschläge in den Entwurf für die Neufassung der Satzung eingearbeitet.

Nach § 55 Abs. 2 NKomVG beruft das Nds. Ministerium für Inneres und Sport jeweils vor dem Ende der Kommunalwahlperiode sachverständige Personen in eine Kommission, die Empfehlungen zur Ausgestaltung der Art und Höhe der Entschädigung der Abgeordneten in den kommunalen Vertretungen gibt. Diese Empfehlungen wurden als Rundschreiben Nr. 161/2011 des NSGB zusammen mit einer Vergleichsaufstellung über Aufwandsentschädigungen der Kommunen im Landkreis Helmstedt mit Schreiben vom 27.01.2012 dem Samtgemeinderat zur Verfügung gestellt.

Neu wurde eine Entschädigung für den SG-Ratsvorsitzenden aufgenommen.

Die Entschädigung für die Schiedsleute wird angepasst, für die Gleichstellungsbeauftragte erfolgt keine Änderung. Diese Position ist seit Jahren nicht besetzt.

In diesem Zusammenhang soll auch die gesonderte Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, den Ersatz von Verdienstaufschlägen und die Erstattung von Fahrtkosten für Ehrenbeamte, ehrenamtliche Funktionsträger und sonstige Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr ebenfalls neu beschlossen werden (s. 28/2012).

Folgende Entschädigungsbeträge sind demnach anzupassen:

| <b>Empfänger</b>                  | <b>Alt in €</b>                        | <b>Neu in €</b>                        |
|-----------------------------------|----------------------------------------|----------------------------------------|
| Ratsmitglied                      | 41,00                                  | 50,00                                  |
| 1. stellvertr. Bürgermeister / in | 77,00                                  | 90,00                                  |
| 2. stellvertr. Bürgermeister / in | 61,00                                  | 75,00                                  |
| SG-Ratsvorsitzende / r            | 0,00                                   | 90,00                                  |
| Mitglied SG-Ausschuss             | 51,00                                  | 60,00                                  |
| Fraktionsvorsitzende / r          | 77,00                                  | 90,00                                  |
| Verdienstaufschlag Beschäftigte   | max. 28,00 / Std.,<br>max 225,00 / Tag | max. 28,00 /Std.,<br>max. 224,00 / Tag |

|                                                               |                               |                                  |
|---------------------------------------------------------------|-------------------------------|----------------------------------|
| Verdienstausschüttung pauschale Selbständige                  | w.o.                          | w.o.                             |
| Sitzungsgeld (einschl. Fahrtkosten- pauschale)                | 15,00                         | 20,00                            |
| Kosten für die Beaufsichtigung eigener Kinder unter 10 Jahren | 6,00 /Std.,<br>max 49,00 /Tag | 6,00 / Std.,<br>max. 48,00 / Tag |
| Schiedsleute                                                  | 15,00                         | 20,00                            |

#### Finanzielle Auswirkungen:

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 2 Abs. 5 der Satzung bei mehreren Funktionen eines Ratsmitgliedes jeweils nur die höhere Aufwandsentschädigung zum Tragen kommt.

Bei den Funktionen nach aktuellem Stand besteht ein Mehraufwand in Höhe von 2.340 Euro/Jahr.

Bei den Sitzungsgeldern wird (angelehnt an die Sitzungshäufigkeit in 2011 und 2010) und der angepassten Anzahl der Rats- bzw. Ausschussmitglieder ab dem 01.11.2011 ein Mehraufwand von ca. 1.500 Euro /Jahr zu erwarten sein.

Bei den Schiedsleuten entsteht ein jährlicher Mehraufwand von 120,00 Euro.

# Musterberechnung CDU- u. SPD-Fraktion zur Aufwandsentschädigung (25/2012)

|                       |            |            |            |            |      |     |    |
|-----------------------|------------|------------|------------|------------|------|-----|----|
| 15                    | 41         | 51         | 61         | 77         | 1995 | 2,2 | 1  |
| 15,2865               | 41,7831    | 51,9741    | 62,1651    | 78,4707    | 1996 | 1,9 | 2  |
| 15,59223              | 42,618762  | 53,013582  | 63,408402  | 80,040114  | 1997 | 1,3 | 3  |
| 15,9040746            | 43,4711372 | 54,0738536 | 64,67657   | 81,6409163 | 1998 | 0,9 | 4  |
| 16,2221561            | 44,34056   | 55,1553307 | 65,9701014 | 83,2737346 | 1999 | 2,3 | 5  |
| 16,5465992            | 45,2273712 | 56,2584373 | 67,2895035 | 84,9392093 | 2000 | 2,7 | 6  |
| 16,8775312            | 46,1319186 | 57,3836061 | 68,6352935 | 86,6379935 | 2001 | 1,8 | 7  |
| 17,2150818            | 47,054557  | 58,5312782 | 70,0079994 | 88,3707534 | 2002 | 1,3 | 8  |
| 17,5593835            | 47,9956481 | 59,7019038 | 71,4081594 | 90,1381684 | 2003 | 2,1 | 9  |
| 17,9105711            | 48,9555611 | 60,8959418 | 72,8363226 | 91,9409318 | 2004 | 1,3 | 10 |
| 18,2687826            | 49,9346723 | 62,1138607 | 74,293049  | 93,7797504 | 2005 | 1,5 | 11 |
| 18,6341582            | 50,9333658 | 63,3561379 | 75,77891   | 95,6553454 | 2006 | 2,1 | 12 |
| 19,0068414            | 51,9520331 | 64,6232606 | 77,2944882 | 97,5684523 | 2007 | 2,2 | 13 |
| 19,3869782            | 52,9910737 | 65,9157259 | 78,840378  | 99,5198214 | 2008 | 3,2 | 14 |
| 19,7747178            | 54,0508952 | 67,2340404 | 80,4171855 | 101,510218 | 2009 | 0,5 | 15 |
| 20,1702121            | 55,1319131 | 68,5787212 | 82,0255293 | 103,540422 | 2010 | 1,9 | 16 |
| 20,5736164            | 56,2345514 | 69,9502956 | 83,6660398 | 105,611231 | 2011 | 2,2 | 17 |
| 20,9850887            | 57,3592424 | 71,3493015 | 85,3393606 | 107,723455 |      |     | 18 |
| Inflationsraten 1,905 |            |            |            |            |      |     |    |
| Sitzung               | mtl. AWE   | VA-Mitgl   | 2. stv BGM | stv.BGM    | SG-  |     |    |
|                       |            |            |            | Frkt. Vor  | RV   |     |    |
| 20                    | 50         | 60         | 75         | 90         | 90   |     |    |
|                       |            |            |            |            | %    |     |    |
| Laufzeit              |            |            |            |            |      |     |    |

Der Vorschlag der CDU Fraktion:

Die Sitzungsgelder werden entsprechend der Inflationsrate angehoben  
Die anderen Funktionen werden sehr zurückhaltend angehoben.

Die Infaltionsrate in den letzten 17 Jahren betrug etwas mehr als 39%. Die Höhe der Anpassung macht etwa die Hälfte aus

## **Satzung der Samtgemeinde Nord-Elm über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeldern, den Ersatz von Verdienstaussfällen und die Erstattung von Fahrtkosten**

Aufgrund der §§ 10, 44, 55 und 71 Abs. 7 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.11.2011 (Nds. GVBl. 2011, S. 422) hat der Rat der Samtgemeinde Nord-Elm in seiner Sitzung am 18.06.2012 folgende Neufassung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeldern, den Ersatz von Verdienstaussfällen und die Erstattung von Fahrtkosten beschlossen:

### **§ 1**

- (1) Die Tätigkeit als Ratsmitglied oder als sonstiges Mitglied der vom Samtgemeinderat gebildeten Ausschüsse sowie die übrige ehrenamtliche Tätigkeit für die Samtgemeinde Nord-Elm wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet.
- (2) Anspruch auf Erstattung von Verdienstaussfall und Auslagen besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen werden nur im Rahmen dieser Satzung gewährt.

### **§ 2**

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 € und zusätzlich ein Sitzungsgeld pro Sitzung in Höhe von 20,00 € für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen (darin enthalten ist eine Pauschale als Fahrtkostenanteil für die Fahrten zu Sitzungen).
- (2) Die / der Bürgermeister(in) auch in ihrer / seiner Stellung als Ratsmitglied erhält nach dieser Satzung keine Aufwandsentschädigung.
- (3)
  - a. Die / der 1. ehrenamtlich stellvertretende Bürgermeister(in) und die /der Ratsvorsitzende erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 90,00 € sowie Sitzungsgeld gem. Abs. 1.
  - b. Die / der 2. ehrenamtlich stellvertretende Bürgermeister(in) erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 75,00 € sowie Sitzungsgeld gem. Abs. 1.
  - c. Die Fraktionsvorsitzenden erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 90,00 € sowie Sitzungsgeld gem. Abs. 1
  - d. Die Mitglieder des Samtgemeindeausschusses erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,00 € sowie Sitzungsgeld gem. Abs. 1.

- (4) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der / die Empfänger(in) ununterbrochen länger als drei Monate verhindert ist, seine / ihre Funktion wahrzunehmen, mit Ablauf des dritten auf den Beginn der Nichtwahrnehmung der Funktion folgenden Kalendermonats; Erholungsurlaub bleibt außer Betracht.
- (5) Bei mehreren Funktionen eines Ratsmitgliedes kommt jeweils nur die höhere Aufwandsentschädigung zum Tragen.
- (6) Mit der Gewährung einer Aufwandsentschädigung ist der Anspruch auf Ersatz von Auslagen abgegolten.
- (7) Soweit Ausschussmitglieder nicht dem Samtgemeinderat angehören, erhalten sie ein Sitzungsentgelt gem. Abs. 1 für jede Sitzung. Für die Erstattung von Fahrtkosten gelten die Bestimmungen des Abs. 12 entsprechend.
- (8) Verdienstausschlag wird in der nachweislich entstandenen Höhe, jedoch nur bis zur Höhe von 28,00 € je Stunde und höchstens 224,00 € pro Tag erstattet. Soweit der Bruttoverdienstausschlag den Höchstbetrag nicht überschreitet, kann auf Antrag die Samtgemeinde den Bruttobetrag dem Arbeitgeber erstatten, während dieser für die Wahrnehmung des Mandats entstehenden Ausfallzeiten das Arbeitsentgelt weiter zahlt und die darauf entfallenden Abgaben und Sozialversicherungsbeträge einschl. Arbeitgeberanteil für die Rentenversicherung abführt.
- (9) Ratsmitglieder, die selbständig sind, kann eine Verdienstausschlagpauschale auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens gewährt werden. Diese darf den Höchstbetrag von 28,00 € je Stunde und 224,00 € pro Tag nicht überschreiten. Ratsmitglieder, die ausschließlich einen Haushalt führen und keinen Verdienstausschlag geltend machen, haben einen Anspruch auf die Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe des durchschnittlich gezahlten Ersatzes des Verdienstausschlages.
- (10) Ratsmitglieder, die keine Ersatzansprüche nach Abs. 8 und 9 geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen Pauschalstundensatz in der Höhe des durchschnittlich gezahlten Verdienstausschlages.
- (11) Ratsmitglieder sowie die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder, die nachweisen, dass sie für die Beaufsichtigung eigener Kinder unter 10 Jahren eine Hilfskraft in Anspruch nehmen müssen, erhalten auf Antrag einen Betrag bis höchstens 6,00 € je Stunde und 48,00 € pro Tag.
- (12) Mit den Zahlungen des Abs. 1 ist auch der Anspruch auf Zahlung von Fahrtkosten zu den Rats-, und Ausschuss- und Fraktionssitzungen abgegolten. Das gleiche gilt für andere Fahrten innerhalb des Samtgemeindegebietes.

(13) Bei genehmigten Dienstreisen werden Reisekosten nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gewährt. Daneben kommt eine Zahlung von Sitzungsgeldern und die Erstattung von Auslagen nicht in Betracht. Bei Benutzung von privateigenen Kraftfahrzeugen wird eine Wegstreckenentschädigung in Höhe von 0,30 € / Kilometer gewährt.

(14)

- a. Die Aufwandsentschädigung ist monatlich im Voraus zahlbar und zwar unabhängig von Beginn oder Ende der Tätigkeit jeweils für einen ganzen Kalendermonat.
- b. Sind die in Abs. 3 genannten Funktionsträger / Funktionsträgerinnen länger als eine Monat an der Wahrnehmung ihrer Tätigkeit gehindert, so erhalten der / die Stellvertreter(in) für die Zeit der Vertretung die entsprechende Aufwandsentschädigung.
- c. Das Sitzungsgeld wird jeweils monatlich, und zwar nachträglich gezahlt.

(15) Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Aufwandsentschädigung ist Angelegenheit der Empfänger.

### § 3

Der Schiedsmann / die Schiedsfrau erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 20,00 €.

### § 4

Die Gleichstellungsbeauftragte erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 51,00 €.

### § 5

Diese Satzung tritt am 01.07.2012 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeldern, den Ersatz von Verdienstaufschlägen und die Erstattung von Fahrtkosten vom 18.12.2000 außer Kraft.

Süplingen, den 18.06.2012

Der Samtgemeindebürgermeister

Matthias Lorenz

LS